

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1977

Geschäftszahl

0969/77

Rechtssatz

Gemäß § 31 Abs 3 VStG 1950 ist die Erlassung eines ein Straferkenntnis bestätigenden Berufungsbescheides unzulässig, wenn letzterer erst nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährung dem Bescheidadressaten im Sinne des § 31 AVG 1950 tatsächlich zugekommen ist

Beachte

(hier: wurde trotz richtig verfügter Zustellung diese entgegen der Vorschrift des § 26 Abs 1 AVG 1950 an die Partei selbst vorgenommen und der Bescheid war deren Vertreter erst nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährung zugekommen).